

Synopse – Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rüsselsheim

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 5</p> <p>(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde im Sinne der Hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hunde VO) in der jeweils gültigen Fassung, die sich als bissig erwiesen haben, Tiere hetzen oder reißen, oder aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.</p>	<p>§ 5</p> <p>(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.</p>